

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

17. Jahrgang

Wittmund, den 1. Juli 1996

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1996	49
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1996	49
Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) für das Haushaltsjahr 1996	50
Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, 20. Oktober 1996	50
Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Esens (Abwasserabgabensatzung)	50

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1995 (Nds. GVBl. S. 432), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1995 (Nds. GVBl. S. 432), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 15. April 1996 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	98243400,00 DM
in der Ausgabe auf	106878000,00 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	12210400,00 DM
in der Ausgabe auf	12210400,00 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Wittmund für das Haushaltsjahr 1996 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	29414000,00 DM
Aufwendungen in Höhe von	29414000,00 DM

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	1249000,00 DM
Ausgaben in Höhe von	1249000,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 382500,00 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9000000,00 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1500000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf 52,6 v. H. der Steuerkraftmeßzahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf 52,6 v. H. der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 15. April 1996

Landkreis Wittmund

Schmidt
Landrat

Schultz
Oberkreisdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 18 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, am 12. 6. 1996 unter dem Aktenzeichen 202.5-10302.62 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 2. 7. 1996 bis einschließlich 10. 7. 1996 zur Einsichtnahme in der Kämmerei des Landkreises Wittmund (Verwaltungsgebäude I, Zimmer 5), Am Markt 9, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 13. Juni 1996

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 21. März 1996 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	20200000,00 DM
in der Ausgabe auf	20800000,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	7800000,00 DM
in der Ausgabe auf	7800000,00 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1474000,00 DM

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 740000,00 DM

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1500000,00 DM

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 310 v. H.

Friedeburg, den 21. März 1996

Behrends
Bürgermeister

Hinrichs
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Neufassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der z. Zt. geltenden Fassung, erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 14. Juni 1996 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. Juli bis zum 11. Juli 1996 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 27, öffentlich aus.

Friedeburg, den 1. Juli 1996

Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) Haushaltsjahr 1996

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beratung und Beschlußfassung der Verbandsmitglieder vom 7. 12. 1995 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1287000,00 DM
in der Ausgabe auf	1287000,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	415000,00 DM
in der Ausgabe auf	415000,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, werden auf 25000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Die Umlagebeiträge für das Haushaltsjahr 1996 werden wie folgt festgesetzt:

- 1) 1000,00 DM pro Kilometer befestigte Gemeindestraße,
- 2) 150,00 DM pro Kilometer befestigte Fußwege und Bürgersteige ab 0,60 m Breite,

- 3) 500,00 DM pro Brücke oder Durchlaß in Kreuzungen von Gemeindestraßen mit Gewässern II. Ordnung.

Wittmund, den 7. 12. 1995

Eden
Verbandsvorsitzender

H. Wolken
Verbandsmitglied

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 14. 6. 1996 unter dem Aktenzeichen 20/081-1182- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 der NGO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 2. 7. 1996 bis 10. 7. 1996 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgelände III, Zimmer 202, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 20. 6. 1996

Eden
Verbandsvorsitzender

Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, 20. Oktober 1996

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. 6. 1994 (BGBl. I S. 1170), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 91), Ziffer 4.9 der Anlage 2, vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 8. 1993 (Nds. GVBl. S. 300), und den §§ 57, 71 Abs. 2 und 75 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 432), erläßt die Samtgemeinde Esens folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus Anlaß des Herbstmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Esens am Sonntag, 20. Oktober 1996, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Esens, 6. Juni 1996

Samtgemeinde Esens		
Eden	(L. S.)	Thüer
Samtgemeindebürgermeister		Samtgemeindedirektor

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Esens (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbw.AG) in der Fassung vom 24. 3. 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 6. 1992 (Nds. GVBl. S. 183) hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 17. Juni 1996 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I:

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragsatz

§ 5	Beitragspflichtige
§ 6	Entstehung der Beitragspflicht
§ 7	Vorausleistungen
§ 8	Veranlagung und Fälligkeit
§ 9	Ablösung durch Vertrag
Abschnitt III:	Abwassergebühr
§ 10	Grundsatz
§ 11	Gebührenmaßstäbe
§ 12	Gebührensätze
§ 13	Gebührenpflichtige
§ 14	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 15	Erhebungszeitraum
§ 16	Veranlagung und Fälligkeit
Abschnitt IV:	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
§ 17	Kostenerstattungsanspruch
Abschnitt V:	Gemeinsame Vorschriften
§ 18	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 19	Anzeigespflicht
§ 20	Datenverarbeitung
§ 21	Ordnungswidrigkeiten
§ 22	Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 2. Dezember 1987
 - a) in der Stadt Esens mit dem Ortsteil Mamburg der Gemeinde Stededorf und dem Ortsteil Holtgast der Gemeinde Holtgast,
 - b) in der Gemeinde Neuhaarlingersiel,
 - c) in der Gemeinde Werdum,
 - d) in der Gemeinde Moorweg.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluß (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche und erweiterte Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),
 - c) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Abwassergebühren).

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluß (Anschlußleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des Beitrages werden für das 1. Vollgeschoß 100% der Grundstücksfläche, für jedes weitere Vollgeschoß 60% in Ansatz gebracht (Vollgeschoßmaßstab).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) sowie für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a bis c ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze), 70 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Flächen der Buchst. f und g wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

- (3) Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- sonst abgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund vorhandener Bebauung oder auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a oder die Baumassenzahl

oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nach Buchst. b überschritten werden,

e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind.

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschöß,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschöß.

Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschöß gerechnet.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a sowie § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

(5) Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen beträgt

a) im Bereich der Kläranlage Esens für die Stadt Esens mit dem Ortsteil Mamburg der Gemeinde Stedesdorf und dem Ortsteil Holtgast der Gemeinde Holtgast 8,- DM

b) in der Gemeinde Neuuharlingersiel 8,- DM

c) in der Gemeinde Werдум 8,- DM

d) in der Gemeinde Moorweg 8,- DM

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2).

(2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlußkanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den

Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner aufgerechnet.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9

Ablösung durch Vertrag

(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III: Abwassergebühr

§ 10

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren erhoben.

§ 11

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.

(3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Unternehmen.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b und c hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Gemeinde oder das nach Abs. 3 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler / Abwassermeßeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muß. Die Wasserzähler / Abwassermeßeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs / der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

§ 12

Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

a) in der Stadt Esens, dem Ortsteil Mamburg der Gemeinde Stedesdorf und dem Ortsteil Holtgast der Gemeinde Holtgast

2,50 DM

b) in der Gemeinde Neuuharlingersiel

2,80 DM

- c) in der Gemeinde Werdum 3,50 DM
d) in der Gemeinde Moorweg 3,50 DM

§ 13

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlöscht, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 15

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler / Abwassermeßeinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31. 12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch / die durchschnittliche Abwassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühr kann nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) mit anderen kommunalen Abgaben festgesetzt und erhoben werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch / der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch / die Abwassermenge des ersten Monats hat der / die Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der / die Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Stadtwerke Esens und der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband, Brake, sind gemäß § 12 Abs. NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluß), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluß betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (3) § 5 dieser Satzung gilt entsprechend (Beitragspflichtige).
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 19

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 20

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungs pflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG bei der Samtgemeinde Esens zulässig:

- Grundstückseigentümer
- Grundstücksgröße
- Bezeichnung im Grundbuch
- Anschrift des Eigentümers / der Eigentümerin / der Eigentümer
- Wasserverbrauchsdaten
- grundstücksbezogene Daten.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 der Samtgemeinde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 2. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen läßt,
 3. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 der Samtgemeinde auf Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
 4. entgegen § 18 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 5. entgegen § 18 Abs. 2 verhindert, daß die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 6. entgegen § 19 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 7. entgegen § 19 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 8. entgegen § 19 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 treten rückwirkend zum 1. Januar 1990, die §§ 10 bis 17 treten rückwirkend zum 1. Januar 1995, im übrigen am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentralen Entwässerungsanlagen in der Samtgemeinde Esens vom 2. Dezember 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 24 vom 30. Dezember 1987) in der Fassung vom 8.

März 1994 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5 vom 15. März 1994) außer Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 30. Juni 1992 wird der nach den Vorschriften des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die sich aus der Abwasserabgabensatzung in der Fassung vom 19. Juli 1989 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Esens, den 17. Juni 1996

Samtgemeinde Esens

Eden

Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Thüer

Samtgemeindedirektor

Veröffentlicht

Esens, 20. Juni 1996

Thüer

Samtgemeindedirektor